# Haushaltssatzung der Gemeinde Zapel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Zapel vom 14.01.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

# § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

### 1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	493.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	549.700 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR

#### 2. im Finanzhaushalt auf

461.200 EUR
498.900 EUR
-37.700 EUR
138.100 EUR
160.000 EUR
-21.900 EUR

festgesetzt.

# § 2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

# § 3 Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

45.000 EUR

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	340 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 385 v.H.

### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Weitere Vorschriften

#### 1. Die Produkte

11402	Liegenschaften
11403	Bauhof
12600	Brandschutz
21102	Schulkostenbeiträge Grundschulen
21502	Schulkostenbeiträge Regionale Schulen
36100	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und
	Tagespflegen
54100	Gemeindestraßen
61100	Steuern, allgemeine Zuwendungen/Umlagen

werden als wesentlich erklärt.

2. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf

3.000 EUR

- 3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 der KV M-V gilt
  - a.) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen überschreitet.
  - b.) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.

- 4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie Einzelfall 5% der laufende Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.
- 5. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 5% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
- 6. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 5% der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigt.

### Nachrichtliche Angaben:

Zum Ergebnishaushalt
 Das Ergebnis zum 31.Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich
 73.179 EUR

Zum Finanzhaushalt
 Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des
 Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich
 144.778 EUR

3. Zum EigenkapitalDer Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahresbeträgt954.181 EUR

Zapel, Ort, Datum Siegel

Hans-Werner Wandschneider Bürgermeister

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde: 21.01.2020

#### **Hinweis:**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Zapel für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.01.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 27.01.2020 bis 07.02.2020 im Amt Crivitz, SG Allgemeine Finanzwirtschaft, 19089 Crivitz, Amtsstraße 5, öffentlich aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.